









Geschäftsordnung für Verbandstage des OSV

- 1. Für den Verbandstag gelten die Bestimmungen der OSV Statuten Pkt. 16 22.
- 2. Vor Beginn des Verbandstages hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Vertretungsbefugnisse der Mitgliedsvereine und Landesschwimmverbände zu überprüfen. Es kann sich dafür beliebig viele Hilfskräfte beiziehen.
- 3. Der Verbandstag wird öffentlich abgehalten. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit bei Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- 4. Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung jederzeit das Wort.
- 5. Es können sich Ehrenmitglieder, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Vertreter der Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine zu Wort melden.
- 6. Der Schriftführer führt eine Rednerliste, wobei er dabei durch Hilfskräfte unterstützt werden kann.
- 7. Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort.
- 8. Der Vorsitzende kann jederzeit nach Übergabe des Vorsitzes und Eintragung in die Rednerliste in die Wechselrede eingreifen.
- 9. Ein Redner darf nur zweimal zu ein und derselben Sache sprechen. Will er nochmals zu Wort kommen, so muss der Verbandstag dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 10. Antragsteller bzw. Berichterstatter sind von der Bestimmung Pkt. 9 ausgenommen. Sie haben darüber hinaus den Antrag vorzutragen und zu erläutern, sowie die Möglichkeit des Schlusswortes.
- 11. Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder Reden gegen den Anstand und die Schicklichkeit führt, einen Ordnungsruf zu erteilen.
- 12. Setzt ein Redner sein durch einen Ordnungsruf gerügtes Verhalten fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- 13. Redner, denen das Wort entzogen wurde, können gegen diese Entscheidung beim Vorsitzenden berufen, worüber der Verbandstag sofort ohne Wechselrede abzustimmen hat.
- 14. Jeder gem. Pkt. 5 zu Wortmeldungen Berechtigte kann jederzeit einen Antrag auf Ende der Wechselrede stellen, worauf die Rednerliste verlesen wird und über den Antrag mit einfacher Mehrheit sofort abzustimmen ist.
- 15. Wird einem Antrag auf Ende der Wechselrede zugestimmt, so kann sich niemand mehr in die Rednerliste eintragen lassen.
- 16. Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden.
- 17. Der Vorsitzende legt die Reihenfolge über die Abstimmung der eingebrachten Anträge fest.
- 18. Es ist über jeden eingebrachten Antrag gesondert abzustimmen.











- 19. Erfolgt während der Wechselrede ein Abänderungsantrag, so ist zuerst über diesen Antrag abzustimmen. Erhält dieser Abänderungsantrag eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen), so ist über den ursprünglichen Antrag nicht mehr abzustimmen.
- 20. Erfolgt während der Wechselrede ein Ergänzungsantrag, so ist zuerst über den ursprünglichen Antrag abzustimmen. Erhält der ursprüngliche Antrag die einfache Mehrheit, so ist weiters über den Ergänzungsantrag abzustimmen, wobei für die Zustimmung eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen) erforderlich ist.
- 21. Die Abstimmung über vorliegende Anträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, erfolgt geheim, wobei möglichst ein elektronisches Abstimmungssystem zum Einsatz kommen soll.
- 22. Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann zu Beginn des Verbandstages eine Abstimmung durch Handheben mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 23. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt und verlautbart.
- 24. Das Abstimmungsergebnis muss in jeder Hinsicht eindeutig sein, widrigenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.
- 25. Zu Anträgen, über die bereits abgestimmt wurde, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, es wird mittels Antrag zur Geschäftsordnung die Wiedereröffnung der Wechselrede gefordert. Dieser Antrag benötigt dazu die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 26. Das Protokoll über den Verbandstag wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gefertigt, wobei eine elektronische Zeichnung möglich ist.
- 27. Das Protokoll ist so rasch wie möglich nach dem Verbandstag den Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen per Email zuzustellen und auf der Homepage des OSV bis zum nächsten Verbandstag zu veröffentlichen.

Beschlossen durch den Verbandstag am 29.02.2020.